Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ 15. Апрѣля 1857. № 42. Montag, den 15. April 1857.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губернскихъ Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in Wolmar, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Die Nahrungsmittel für das Volk.

(Fortsetzung.)

In dieser Morgenstunde schmeckt Dem das Essen gut, dem die Arbeit wohlbekommt, und Dem, dem Arbeit ziemt, ziemt auch ein gutes gesundes Frühstück. Es ist bei uns üblich, daß man zum Brod greift und ihm tüchtig zuspricht. Das Brod hat in seinen Bestandtheilen hauptsächlich Stärkmehl und Zucker und wenn es gut gebacken ist, so ist ein Theil des Stärkmehls bereits zuckerartig geworden und das Geschäft der Verdauung dadurch bedeutend erleichtert. In der neuesten Zeit haben französische Naturforscher vortreffliche Arbeiten geliefert über die Veränderung, die das frische Brod erleidet, wenn es alt wird und es ist durch diese Arbeiten erwiesen, daß das Brod am verdaulichsten und nahrhaftesten ist, wenn es etwa einen Tag alt geworden ist.

In der Veränderung, die das Brod im Körper erleidet, wird es theilweise in Fleisch, hauptsächlich aber in Fett umgewandelt, was mit allen Speisen geschieht, die Stärkmehl enthalten. Diese Fettbildung aber wird außerordentlich erleichtert, wenn dazu ein wenig fertiges Fett mitgenossen wird. Zu diesem Zweck wird die Butter zum Brode genossen. Die Butter zum Brode ist also nicht eine zufällige und gleichgültige Beigabe, sondern ist wesentlich dazu gehörig und man thut sehr Unrecht, wenn man namentlich Kindern die Butter entzieht.

Das Fett spielt nämlich im menschlichen Körper eine bedeutende Rolle, es dient zur Unterhaltung des Athmens. Der Sauerstoff, der eingeathmet wird, bringt eine Zersetzung des Fettes hervor und bildet einestheils Wasser und anderntheils Kohlensäure. Das Wasser geht im Schweiß davon und die Kohlensäure wird wieder ausgeathmet. Wo nun im Körper Fett vorhanden ist, wird der Schweiß und die Ausathmung eine Verminderung des Fettes hervorbringen, aber zugleich das Fleisch schützen, daß nicht dieses sich in Kohlensäure und Schweiß verwandle und den Menschen schwäche. Das Fett ist also gewissermaßen ein Nothgroschen im Körper, während das Fleisch das Kapital ist. Das Fett an sich macht nicht kräftig, sondern das Fleisch. Aber wo kein Fett vorhanden ist, da wird das Fleisch im Körper von Schweiß und Athmung angegriffen und wenn nicht sehr reichlicher Ersatz zukommt, so beginnt es schnell zu schwinden und die Kräfte fangen an, bedeutend abzunehmen.

Daher kommt es, daß sehr magere Menschen außerordentlich viel essen, während man oft Gelegenheit hat, es zu bewundern, wie wenig fette Menschen an Speisen zu sich nehmen. Der Magere hat kein Fett, um Schweiß und Athem zu versorgen, er athmet und dunstet daher auf Kosten seines Fleisches aus und hat daher das Bedürfniß, immerfort Speisen zu sich zu nehmen. — Der Fette lebt inzwischen nicht von seinem Kapital, dem Fleisch und Blut, sondern von dem Fettvorrath, den er besitzt, er zehrt gewissermaßen aus seiner Sparbüchse und verliert daher an Kraft sehr wenig.

Es folgt hieraus, daß Derjenige, der viel athmet und bei seiner Arbeit viel schwitzt, viel fettgebende Speisen verzehren und zu diesen wirkliches Fett zusetzen muß; Derjenige, der weniger athmet und wenig schwitzt, mit wenig solcher Nahrung auskommt. Daher kommt es aber auch, daß man im Winter, wo die Luft dichter ist, man also mehr Sauerstoff einathmet, demnach auch mehr Fett verbraucht beim Ausathmen, und deshalb auch mehr fette Speisen genießen muß, während man im Sommer weniger fette Speisen liebt. Daher kommt es, daß man in kalten Ländern Fettspeisen zu sich nimmt, deren Genuß in heißen Ländern Krankheiten erzeugt.

Wenn daher der kräftige Arbeiter bei der Arbeit Schweiß verloren und in Folge seiner Thätigkeit weit mehr athmet, als der ruhende und müßige, so darf man es ihm nicht verargen, wenn er ein wenig Fett oder Speck zu seinem Frühstück verlangt, denn der Genuß desselben erhält ihn im Stande, sein Blut und Fleisch vor Verminderung zu wahren. Sein Körper wird voll und kräftig und sein Arm wird mehr verdienen, als sein Magen ihm kostet.

Man glaube aber nicht, daß Fett allein ein Nahrungsmittel ist und man hüte sich vor dem Irrthum, daß fertiges Fett besser zu genießen sei, als fettgebende Speisen. Es sind vorzügliche Versuche mit Fettfütterungen der Thiere gemacht worden und es hat sich herausgestellt, daß fertiges Fett allein schädlich ist und ohne dem Körper zu nützen, wiederum abgeht, während fettbildende Speisen das Fettwerden der Thiere begünstigen.

Wer es schon gesehen hat, wie man Gänse mästet, der wird sich eine richtige Vorstellung von der Fettbildung im Körper des Menschen machen. Es wird den Gänsen wider Willen ein Mehlklos in den Mund und in den Schlund hinabgeschoben, dabei wird die Gans in einen so engen Raum eingeschlossen, daß sie kaum aufstehen oder gehen kann. Dem armen Thier wird daher die Ausdünstung durch Schweiß entzogen und die Athmung im höchsten Grade erschwert, weil es aber wenig athmet und wenig schwitzt, verwandelt sich das Fett nicht in Kohlensäure und Wasser und sammelt sich deshalb im Körper krankhaft, bis man das Thier durch das Schlachten von seiner Lebenspein

befreit. Das Fett ist also nichts, als das verwandelte Stärkmehl des Kloßes, das das Thier eingenommen, ohne es auszugeben. Wollte man versuchen, eine Gans durch wirkliches fertiges Fett zu füttern, so würde sie zwar krank, aber nicht fett werden.

Die Ursache, weshalb das fertige Fett nur als Zusatz zu fettbildenden Speisen genossen werden darf, liegt darin, daß nur ein Theil des Darmes einen Saft ausschwitzt, der Fett auflösen kann, während die Flüssigkeit, die der Magen absondert, das Fett nicht auflöst, sondern es obenauf schwimmen läßt, wie das Fett im Wasser.

Deshalb ist selbst dem Arbeiter, der bei seiner Arbeit viel schwitzt und stark athmet, sehr dringend zu empfehlen, daß er nicht viel Speck zum Frühstück und es namentlich nur mit viel Brot oder Semmel zugleich genieße, und hauptsächlich nur an solchen Tagen, wo er noch viel Arbeit vor sich hat.

Soll man nicht aber auch ein Schnäpschen zum Frühstück zu sich nehmen?

Es ist dies eine Frage von der größten Wichtigkeit und erfordert eine höchst unparteiische und möglichst klare Antwort, die man in allzu kurzen Worten nicht genügend geben kann.

Der Branntwein ist kein Nahrungsmittel und ist als Nahrung betrachtet, nicht einmal so viel werth wie Zuckerwasser. Was ihn aber dennoch zum Bedürfniß des Volkes und namentlich des arbeitenden Volkes gemacht hat, ist die gute und eben so gefährliche Eigenschaft, die er besitzt.

Das, was am Branntwein eigentlich so beliebt ist, ist der darin enthaltene Weingeist, den man Alkohol nennt, und dieser ist nichts anderes, als ein durch Gährung verwandelter Zucker. Aus allen Pflanzen, aus denen man Stärkemehl gewinnen kann, kann man Alkohol machen, denn durch geeignete Vorrichtung wird das Stärkemehl in Gummi, der Gummi in Zucker und der Zucker in Alkohol verwandelt. Dem Körper selber bringt also der Alkohol nicht mehr an Nahrungsstoffen zu, als der Zucker, der er ohnedem gewesen; aber er besitzt Eigenschaften, welche der Zucker nicht hat, und diese machen ihn eben so beliebt, wie gefahrvoll.

In sehr geringer Portion genossen, wirkt er wie eine Medizin auf den Körper, in größern Portionen wie ein Gift; man muß sich daher nicht wundern, wenn man ihn einerseits nicht missen kann und andrerseits ihn vollständig verdammen hört. Das allergefährlichste seines Genusses aber liegt darin, daß der Branntwein, obgleich er kein Nahrungsmittel ist, doch hungernden Personen eine Art Ersatz für die mangelnde Nahrung bietet und leider oft den billigsten und den schnellwirkendsten Ersatz, den der Unglückliche sich verschaffen kann. Und grade dadurch gehört sein Genuß zu den unheilvollsten Uebeln, die jemals unglückliche Menschen sich zugezogen haben.

Der Branntwein hat die Eigenschaft, daß er in sehr kleiner Portion genossen, die Verdauungssäfte mehrt. Er reizt die Wände des Magens, damit aus ihnen die Flüssigkeit sich aussondere, in welcher die Speisen sich auflösen. Hat man ein wenig Fett genossen, so umhüllt dasselbe die Speisen im Magen und da der Magensaft das Fett schwer auflöst, so bleibt die genossene Speise oft unverdaut und die Ernährung geht mangelhaft vor sich. Man kann daher die Verdauung nur befördern, wenn man den Magen dazu reizt, mehr Verdauungssaft herauszugeben und man thut dies auch durch Gewürze, indem man z. B. ein wenig Pfeffer auf Speck und Schinken streut. Der Pfeffer selber löst die Speisen nicht auf, sondern er reizt nur den Magen, eben so wie er die Speicheldrüsen reizt, und vermehrt dadurch den auflösenden Saft, der die Verdauung vollzieht.

Ein wenig Brantwein thut nach dem Genuß von Fett dieselbe Wirkung und hat noch insofern den Vorzug, als er Aether enthält, der an und für sich Fette auflöst.

Der Branntwein bildet somit eine Art Arznei, und obwohl gewiß jeder Mensch dahin streben muß, der Medizin nicht zu bedürfen, darf man doch die Medizin nicht verurtheilen, sondern den Muthwillen, der sich in den Zustand versetzt, zur Medizin greifen zu müssen. Es ist daher richtiger, wenn man gegen den Genuß von vielem Fett eifert; hat man aber einmal zu viel davon genossen, so ist der Eifer gegen den medizinischen Gebrauch einer kleinen Portion Branntwein durchaus nicht zu loben. Die Leute, die so ohne Weiteres den Teufel im Alkohol sehen, greifen wohl selber einmal zu tief in eine fette Speise ein, und helfen sich dadurch, daß sie ein wenig Hoffmannstropfen auf Zucker nehmen. Die Hoffmannstropfen aber sind selber nichts als eine Mischung von Schwefeläther und Alkohol und wenn Alkohol der leibhafte Teufel ist, so wird er durch das Stückchen Zucker nicht zum Engel umgewandelt.

Der Branntwein hat aber noch eine zweite Wirkung, die bei seinem Genuß sehr wesentlich ist.

Der Alkohol des Branntweins geht sofort ins Blut über, durch dieses wirkt er auf Gehirn und Nerven und reizt auch diese zu erhöhter Thätigkeit. Da er auch auf die Herznerven wirkt, bringt er einen schnellern Umlauf des Bluts zuweg; der schnellere Umlauf des Blutes aber bewirkt im ganzen Körper eine schnellere Lebensthätigkeit.

(Fortsetzung folgt.)

Die Ernährung der Kulturpflanzen.

(Fortsetzung.)

Einleuchtend ist es auch, daß jede Pflanze, wenn sie gedeihen und sich vollkommen entwickeln soll, in ihrer Umgebung die genannten Stoffe finden muß. Der Ackerbau, die künstliche Ernährung der Pflanzen, besteht also darin, daß der Landwirth alle diejenigen äußeren Bedingungen erfüllt, durch welche seine Kulturgewächse in ihrer Umgebung die ihnen nöthigen Stoffe in hinreichender Menge und genügender Form finden und aufnehmen können. Unmöglich ist es aber, diese äußeren Bedingungen zu erfüllen wenn man nicht genau die Natur der Pflanzen-Nahrungsmittel, die Bestandtheile der Pflanze, sowie die Wege kennt, auf welchen die Nahrungsstoffe in die Pflanze zur Assimilation gelangen.

1. Der Kohlenstoff.

Als einer der wichtigsten Nahrungsmittel ist der Kohlenstoff anzusehen, obgleich er von den Pflanzen nie als solcher, sondern stets nur in seiner Verbindung mit Sauerstoff, als Kohlensäure, aufgenommen wird. Die Kohlensäure ist für die Pflanze doppelt nützlich und wirksam, denn sie ist wirklicher Nahrungsstoff, indem sie sich mit den Was-

serbestandtheilen zu Pflanzensäuren, Zucker, Stärkemehl, Holzfaser, Fetten u. s. w. verbindet, — und dann auch löst sie diejenigen mineralischen Bestandtheile, welche, wie kohlensaurer und phosphorsaurer Kalk, an sich im Wasser nicht löslich sind, darin auf, und macht sie dadurch zur Aufnahme in den Pflanzenkörper geeignet. Die Aufnahme der Kohlensäure geschieht hauptsächlich durch die Wurzel und nur theilweise durch die Blätter. In der Pflanze selbst aber wird die Kohlensäure wieder in ihre Bestandtheile: Kohlenstoff und Sauerstoff, zerlegt, der Kohlenstoff zur Bildung der Pflanzentheile verwendet, und der Sauerstoff durch die Blätter ausgeschieden.

Kohlensäure erhalten die Pflanzen hauptsächlich aus dem Humus und aus der Atmosphäre.

1) Humus nennt man Pflanzenreste, die sich in den verschiedensten Zuständen der Verwesung befinden; er bildet sich aus dem auf den Acker gefahrenen Strohdünger, aus den im Boden zurückbleibenden Pflanzenwurzeln, aus abgefallenen Baumblättern u. s. w. Seine vorzüglichsten Zersetzungsprodukte sind Kohlensäure und Wasser, und deshalb wirkt er als eine fortdauernde Quelle von Kohlensäure höchst wohlthätig auf das Wachsthum der Pflanzen ein. Aber auch mechanisch fördert er die Fruchtbarkeit des Bodens, indem dieser durch die ihn locker und für den Einfluß der Luft und der atmosphärischen Feuchtigkeit zugänglich erhalten wird.

2) Die Atmosphäre enthält bis $^{2}/_{2009}$ ihres Volumens Kohlensäure, eine Menge, die sehr bedeutend ist, wenn man das ungeheure Gewicht der gesammten Atmosphäre in Betracht zieht. Dieser Kohlensäure-Vorrath bildet ein unerschöpfliches Magazin für die Pflanzen, denn er ergänzt sich fortwährend wieder durch die Verbrennungsprozesse auf der Erde, deren Hauptprodukte stets Wasser und Kohlensäure sind. Aber auch der Athmungsprozeß der Thiere und Menschen ersetzt den theilweisen Verlust, denn durch die Lungen wird Kohlensäure abgeschieden. Wunderbarerweise ernähren sich hier Pflanzen und Thiere gegenseitig. Die Pflanzen entziehen der Luft die durch die Thiere darin angehäufte Kohlensäure und geben dafür einen eben so großen Raumtheil des reinsten Sauerstoffs an dieselbe zurück. Die Thiere dagegen athmen Sauerstoff ein und Kohlensäure aus.

Während der Entwickelung des Keimes und so lange die Pflanze noch jung und zart ist, führt ihr die Wurzel ausschließlich die nöthige Kohlensäure zu, und dazu ist der Humus von unendlicher Wichtigkeit. Unsere Kulturgewächse verlangen zu ihrem kräftigen Gedeihen einen humusreichen Boden. Wo diese Bedingung fehlt, wo also der Boden humusarm (oder auch ausgesogen) ist, da muß durch Dünger und Pflügen nachgeholfen werden; denn Dünger führt neuen Humus zu, und durch Pflügen, besonders tiefes Pflügen, wird der Boden so aufgelockert, daß der Sauerstoff der Luft sich mit dem Kohlenstoff der verwesenden Körper zu Kohlensäure verbindet und eine Nahrungsquelle für die Pflanzen werden kann.

(Fortsetzung folgt.)

Pernau den 10. März 1857. Nachdem das Eis auf der Rhede bei veränderlichem Winde mehrere Tage hin und her getrieben worden, ward dasselbe am 8. d. M. bei einem starken O.-N.-O. Wind bis Tackerort seewärts getrieben und war am 9. außer an den Ufern der Bai, kein Eis im Fahrwasser mehr sichtbar. Die Strömung in der Pernau ist mäßig und der Wasserstand auf der Bank durchschnittlich 6 Fuß russisch. Die hier in Winterlager gelegenen Schiffe machen sich bereit nach der Rhede hinauszulegen. Ansegelnde Schiffe sind noch nicht in Sicht.

Nach Mittheilung des Wendenschen Grenzaufsehers ist die Passage über den Sund zwischen dem Festlande und den Inseln Oesel und Moon seit dem 2. April c. wegen gefährlichen Befahrens des Eises gehemmt.

Anfrage und Bitte.

Im Jahre 1824 wurde von den Hrn. Aßmuß und Rambach in Dorpat die Herausgabe eines Exemplars von Hupel's Livländischem Idiotikon angekündigt, welches sich im Nachlasse weil. Censur-Secr. Karl Petersen vorgefunden hatte, und von der Hand des Verewigten mit vielen Nachträgen und Verbesserungen versehen war. Man wünscht zu erfahren, in wessen Besitz sich dies nicht erschienene Werk befindet, und ersucht Nachricht zu ertheilen dem Coll.-Ass. v. Gutzeit in Riga.

Bekanntmachungen.

Anzeige für Liv- und Kurland.

In dazu erhaltener Veranlassung erklären wir die unterzeichneten Erben des zu Surinam verstorbenen Gerrit Jacobs zur Wissenschaft und Nachachtung für jeden den solches angeht, daß wir die von uns an den Livländischen Herrn Hofgerichts-Advocaten Friedrich Bernhard Rosenplänter am 5. Januar 1856 zu Mitau ausgestellte General-Vollmacht aufgehoben haben, und dieselbe dadurch für ihn ungültig geworden ist, auch daß wir ebendaher fortan keine von diesem unserem gewesenen Herrn General-Bevollmächtigten auf Grund seiner bisherigen Vollmacht etwa zu unternehmende Handlung, als für uns geschehen, anerkennen werden. Mitau, den 11. Februar 1857.

Ester Brachmann, geb. Surinammer.

o o o bedeutet: Feige Benjamin Goldschmidt, geb. Surinammer.

o o o bedeutet: Aron Zodick Surinammer.

Daß diese Nullen von der Feige Benjamin Goldschmidt, geb. Surinammer, und dem Aron Zodick Surinammer, welche beide des Schreibens unkundig, gezogen worden sind, bescheinigt

J. Weiß, 2

als zugleich erbetener Assistent der genannten Frauen.

Angekommene Fremde.

Den 14. April 1857.

Hotel Frankfurt a. M. Hr. Baron Delwig, Hr. Ehrenbürger Poresch aus Livland.

Hotel Dieckmann. HH. Kaufleute Chantrill, Rennie, Scharfenorth und Lierau aus dem Auslande; Hr. Pastor David aus Livland. Frau Baronin v. Budberg, Hr. Disponent Perlmann aus Kurland, log. bei Pönigkau.

Den 15. April 1857.

Hotel Stadt London. Hr. v. Vietinghoff, Frau Baronin v. Campenhausen, Hr. Major von Reutern aus Livland; Hr. Laue aus Moskau.

Hotel St. Petersburg. Hr. Capitain Baron v. Budberg von St. Petersburg; Hr. Dr. v. Mebes von Mitau; Hr. Oeconom Langberg aus Kurland.

Hotel Stadt Dünaburg. Hr. Beamter Petrowsky von Dünaburg; Hr. Verwalter Laiwinge aus Livland; HH. Zahnärzte Niemeter und Beuttel von Mitau.

Hotel Dieckmann. Hr. v. Samson, Hr. v. Transehe nebst Gattin, Hr. Baron v. Laudon aus Livland; Hr Zahnarzt Mallan von Mitau; Hr. Kaufmann Schiar aus dem Auslande.

Brod-Taxe für die Rigaschen Bäcker-Aemter, nach dem Marktpreise:

Vom Monate April 1857 ab.

2½ Pud grob. Roggenmehls 2 Rbl. 50 Kop., 2½ Pud gebeutelt. Roggenmehls 3 Rbl. 25 Kop., 2½ Pud gebeutelt. Waizenmehls 4 Rbl. 50 K. S.

1) Von grobem Roggenmehl:	Ein 2½ Kopeken-Brod soll wiegen	1	Pfd.	10	Solotnik.
	„ 5 „ „ „ „	2	„	20	„
	„ 7½ „ „ „ „	3	„	30	„
2) Von gebeuteltem Roggenmehl:	Ein 2½ Kop.-Brod soll wiegen	—	Pfd.	59½	„
	„ 5 „ „ „ „	1	„	23	„
3) Gesottenes Süßsauerbrod:	Ein 5 Kopeken-Brod soll wiegen	1	Pfd.	13¼	„
	„ 7½ „ „ „ „	1	„	68¾	„
	„ 15 „ „ „ „	3	„	41	„
4) Von gebeuteltem Waizenmehl:	Ein 1½ K.-Franzbrod soll wiegen	—	„	21¾	„
	„ ½ K.-Weggenkringel „	—	„	7¼	„

Für Minder-Gewicht in einer der vorgedachten Brodgattungen unterliegt derjenige Bäckermeister, bei welchem solches angetroffen wird, der im § 1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe.

Riga-Rathhaus, den 11. April 1857.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 13. April 1857.

pr. 20 Garnitz		
Buchwaizengrütze	—	—
Hafergrütze	—	—
Gerstengrütze	—	—
Erbsen	—	—
pr. 100 Pfd		
Gr. Roggenmehl	—	—
Waizenmehl	4 3	60
Kartoffeln pr. Tschet.	4½ 3	90
Butter pr. Pud	6	60
Heu „ „ K.	35	40
Stroh „ „ „	—	25
pr. Faden v. 7 à 7 Fuß		
Birken-Brennholz	—	—
Birken- u. Ellern-	—	—
Ellern-	—	—
Fichten-	—	—
Grehnen-Brennholz	—	—
Ein Faß Branntwein		
½ Brand am Thor	—	—
⅔ „ „ „	—	—

pr. Last		
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	105	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.		—
pr. Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	33	—
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband	28	—
Livländ. „	—	—
Flachsbede „	15	—
Lichttalg, gelber	—	—

pr. Berkowez von 10 Pud.		
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
pr. Pud		
Wachs	15½	—
Wachslichte	—	—
Talglichte	5—5⅕	
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	80
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
pr. Tonne		
Säeleinsaat	9½	—
Thurmsaat	—	—
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam 3 Monate	187½	Cs. H. C.		per 1 Rbl. S.
Antwerpen 3 Monate	— —	Cs. H. C.		per 1 Rbl. S.
dito 3 Monate	— —	Centimes.		per 1 Rbl. S.
Hamburg 3 Monate	— —	S. H. Bo.		per 1 Rbl. S.
London 3 Monate	38¾	Pence St.		per 1 Rbl. S.
Paris 3 Monate	403	Centimes.		per 1 Rbl. S.

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	„„	102¾
5 pCt. dito 3. & 4. S.	„„	„„	99
5 pCt. dito 5te Serie.	„„	„„	102¼
5 pCt. dito 6te Serie.	104	„„	„„
4 pCt. dito Hope	„„	„„	89
4 pCt. dito Stieglitz	„„	89	89
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„„	„„	97¼
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„„	99½	99¼
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	96	„„	„„
Livl. Rentenbriefe	„„	„„	„„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„„	„„	99¾
Kurl. dito auf Termin	„„	„„	„„
Ehst. dito kündbare	„„	„„	98¼
Ehst. dito Stieglitz	94½	„„	„„

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 15. April 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 42. Понедѣльникъ, 15. Апрѣля **Montag**, den 15. April **1857.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. Allgemeine Abtheilung.

П у б л и к а ц і я.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго бывшаго Рижскаго Городскаго Альдермана большой гильдіи и Главнаго повѣреннаго Россійскаго Общества для застрахованія капиталовъ и пожизненныхъ доходовъ въ Ригѣ Людвига Вильгельма Шнакенбурга, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непременно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 22го Сентября 1857 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, Марта 22 дня 1857 года. № 225. 2

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершей вдови шляпочнаго дѣла мастера Гертруды Элены Родинъ, урожденной Пильцъ и умершаго прежде ея мужа шляпочнаго дѣла мастера Андреаса Родина, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства,

P r o c l a m.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbenen weiland Stadtältermanns großer Gilde und General-Agenten der Russischen Gesellschaft zur Versicherung von Capitalien und lebenslänglichen Revenüen in Riga Ludwig Wilhelm Schnackenburg irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 22. September 1857 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls Selbige, nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 22. März 1857. 2
Nr. 225.

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Hutmacherswittwe Gertrud Helena Rodin, geborenen Pilz und ihres früher verstorbenen Ehemannes des weiland Hutmachermeisters Andreas Rodin irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 28. September 1857 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen

лично или чрезъ надлежаще уполномоченнихъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 28го Сентября сего 1857 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Раутгаузѣ, Марта 28 дня 1857 года. № 229. 2

Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls Selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 28. März 1857. 2

Nr. 229.

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Бреверпъ.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть оффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

In den am 13. Februar und 20. März 1857 stattgefundenen Bürgerversammlungen beider Gilden sind erwählt und am 27. März c. von dem Rathe der Stadt Riga bestätigt worden:

1) als Aelteste großer Gilde: der bisherige Dockmann Heinr. Nipp, welcher verfassungsmäßig ohne weitere Wahl eingetreten und die hiesigen Kaufleute Joh. Chr. Koch u. Andr. Ludwig Peter Schniedewind; — 2) zum Aeltermann d. St. Johannis-Gilde abermals und zwar zum sechsten Male der Aeltermann Chr. Fr. Meinhardt; — 3) als Aeltester kleiner Gilde der bisherige Dockmann H. Poswol, welcher verfassungsmäßig ohne weitere Wahl eingetreten; — 4) als Dockmann kleiner Gilde: der hiesige Bürger und Böttchermeister J. F. Neß; — 5) als Beisitzer des extraordinairen Stadt-Cassa-Collegii: der Aelteste gr. Gilde Joh Ant. Rücker; die Bürger gr. Gilde Joh. Wm. Grimm und Ed. v. Zimmermann; der Bürger kl. Gilde A. F. E. Engelson; — 6) als Beisitzer des ordinairen Stadt-Cassa-Collegii: der Aelteste gr. Gilde J. C. Koch; der Bürger gr. Gilde J. A. Seeck und kl. Gilde W. Steinbach; — 7) als Administratore der städtischen Sparkasse: der Aelteste gr. Gilde J. F. Miram; die Bürger gr. Gilde Robert John Hafferberg und F. A. Kämpffe; — 8) als Vorsteher der St. Petri-Kirche: d. Aelteste gr. Gilde J. A. Rücker, abermals; — 9) als Vorsteher der Dom-Kirche: der Aelteste gr. Gilde: Conrad Rücker, abermals; — 10) als Vorsteher der St. Johannis-Kirche: die Aeltesten gr. Gilde L. W. Bockslaff, abermals und Robert Friedrichs; — 11) als Vorsteher des Convents zum Heiligen Geist: der Aelteste gr. Gilde J. H. Baumann, abermals; — 12) als Vorsteher des Nystädtschen Wittwen-Convents: der Bürger gr. Gilde J. W. Mündel; — 13) als Vorsteher des Waisenhauses; der Aelteste kl. Gilde G. Kreusch, abermals; — 14) als Administrator der Domschullehrer-Wittwen-Stiftung: der Aelteste gr. Gilde: Th. Smolian, abermals; — 15) als Administratoren der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Stiftung: der Aelteste gr. Gilde Fr. Deeters und der Bürger gr. Gilde Carl Bergengrün, abermals; — 16) als Repräsentanten kl. Gilde bei der Steuer-Verwaltung: Aeltester J. H. E. Beyermann; — 17) als Mitglied der Getränksteuer-Commission: Aeltester kl. Gilde P. J. H. Rücken; — 18) als Mitglied der Schenkerei-Commission: der Bürger kl. Gilde J. H. T. Kalckbrenner; — 19) als Suppleanten bei der Verwaltung der Dienstboten-Unterstützungs-Cassa: der Aelteste gr. Gilde Joh. Kopp und der Bürger kl. Gilde C. E. Stahl; — 20) als Taxatoren der unbeweglichen Kaufleute: die Bürger gr. Gilde Ed v. Zimmermann, H. E. Lyra, A. Meißel, Th. Pochwalla, C. W.

Schmidtsdorff, W. Saitzow, W. W. Lapin, A. G. Keßler, F. Kirstein u. C. M. Eichstädt.

Seit dem 31. Mai 1857 sind im Pernau-Fellinschen Kreise nachbenannte Kirchen-Vorsteher neu angestellt worden:

Im Kirchspiele Fellin:

1) der dimittirte Ordnungsrichter Th. v. Helmersen zu Neu-Woidoma an Stelle des Herrn Assessors G. v. Bock zu Ninigal. 2) der dimittirte Rathsherr Lud. Joh. Jürgensohn als städtischer Kirchen-Vorsteher an Stelle des Herrn Bürgermeisters Schöler.

Im Filial Köppo:

Herr Friedr. v. Stryk zu Groß-Köppo an Stelle des verstorbenen Herrn Assessors v. Krüdener zu Pujat.

Im Kirchspiele Klein St. Johannis:

Herr Kirchspielsrichter v. Latrobe zu Woiseck an Stelle des Herrn Zöge v. Manteuffel.

Im Kirchspiele Helmet:

Herr Friedr. v. Stryk zu Morsel-Podrigel an Stelle des verstorbenen Herrn v. Golejewsky zu Assuma.

Im Kirchspiele Hallist:

Herr Arrendator Mossin zu Alt-Karrishof an Stelle des Herrn Kirchspielsrichters v. Dehn zu Alt-Bornhusen.

Im Kirchspiele Pernau:

Herr dimittirter Garde-Lieutenant Reinh. v. Staël-Holstein zu Uhla an Stelle des Herrn Ordnungsrichters v. Derfelden.

Im Kirchspiele St. Jacobi:

Herr Arrendator F. Glanström zu Sörick und Parrasma an Stelle d. Hrn. Höppener zu Kaisma.

Im Kirchspiele Testama:

Herr Hakenrichter Georg v. Handtwig zu Waist in Ehstland an Stelle des Herrn Arrendators Grünwald zu Kastna.

Am Schlusse des Jahres 1856 und am Anfange des Jahres 1857 sind vom Oberkirchenvorsteheramte bestätigt worden:

1) an Stelle des verstorbenen Woldeschen Kirchenvorstehers v. Buxhöwden der Herr Landrichter und Ritter v. Ditmar zu Cabbill und der Herr Convents-Deputirte v. Vietinghoff zu Jöör; 2) An Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Kergelschen Kirchenvorstehers v. Baranoff der Gouvernements-Secretair Elephandt, Arrendator des Gnadenhakens Kalli.

Публичная Продажа имуществъ.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ слѣдствіе представленія Торопецкаго Земскаго Суда назначается въ продажу съ публичнаго торга имѣніе, принадлежащее помѣщику, Прапорщику Ивану Челищеву, состоящее въ Торопецкомъ уѣздѣ, заключающееся 1) въ деревнѣ Афонасьевой, въ которой по 9 ревизіи муж. пола 7, жен. 11 душъ а наличныхъ муж. пола 8 и жен. 12 душъ; земли къ этой деревни принадлежитъ, какъ видно изъ плана и межевой книги, 222 дес. 1652 саж., изъ ней подъ строеніемъ, огородами и гуменниками 1 д. 1600 с., пашни 35 д. 2300 с., лѣсу дровянаго 171 д. 190 саж., подъ озеромъ Вилье и подъ рѣчкой Членицкой 13 дес. 940 саж., подъ проселочными дорогами 1 дес. 1422 саж. Земля эта находится въ единственномъ владѣніи Челищева и замежевана одною окружною межею. Деревня эта отстоитъ отъ в. Торопца въ 35 верстахъ. Имѣніе это оцѣнено по числу наличныхъ 8 муж. пола душъ въ 600 руб. сереб. и 2) въ деревнѣ Васильевой, крестьянъ по 9-й ревизіи муж. 6 и жен. 4 души, а наличныхъ 4 муж. и 1 жен. пола душа, сколько земли къ этой деревнѣ принадлежитъ, по неимѣнію плановъ и межевой книги, неизвѣстно, а какъ объявили крестьяне, пахатной и сѣнокосной 60 дес. и земля эта замежевана одною окружною межею и находится въ единственномъ владѣніи Челищева. Имѣніе это отстоитъ отъ г. Торопца по проселочной дорогѣ въ 38 верстахъ и оцѣнено по количеству получаемаго дохода въ 75 р. Торгъ произведенъ будетъ, по числу ревизскихъ душъ, на основаніи 142 стат. XIV Прод. къ X Тому съ 300 руб сер. Описанное имѣніе назначается въ продажу на удовлетвореніе долговъ Праворщика Ивана Челищева. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія, на срокъ 29 Мая 1857 года, въ 11 часовъ утра. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, до производства означенной публикаціи и продажи относящіяся, во 2-мъ Отдѣленіи Губернскаго Правленія. 3

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Unterlegung des Dorpatschen Landgerichts und gemäß dessen Resolution vom 9. November v. J. sub Nr. 929, verfügt worden, das zur Concursmasse des weiland Pfandhalters Georg Michelson gehörige, im Bartholomäischen Kirchspiele und Dorpatschen Kreise belegene Rittergut Immofer sammt Appertinentien und Inventarium in Grundlage des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil I, Artikel 311, Punkt 8, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde rechtsüblich

*

in dreien Torgen am 17., 18. und 19. Juni d. J. und in dem nöthigenfalls am 20. Juni d. J. darauf folgenden Peretorge unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen, nämlich:

1) daß auf das Gut und dessen Inventar, wie Letzteres in einem allhier einzusehenden Verzeichnisse specificirt ist, in ungetrennter Summe in Silber-Rubeln geboten werde;

2) daß Meistbieter die gegenwärtigen und künftig auferlegt werdenden Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs aus seinen eigenen Mitteln und ohne Abrechnung vom Meistbotsschillinge trage;

3) daß meistbietlicher Käufer das Gut sammt Appertinentien und Inventar in dem zur Zeit des Ausbots vorfindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwaniger Prä- und Reprätensionen von Zeit der Subhastation bis zur Einweisung aber sich für seine eigene Gefahr und Rechnung mit dem bisherigen Inhaber des Gutes und dessen Inventars auseinander zu setzen habe, ohne dafür irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotsschillinge oder aus der Concursmasse verlangen zu dürfen, auch Nachrechnungen aus der bis zur Subhastirung vorausgegangenen frühern Verwaltung des Gutes zu machen nicht berechtigt sein soll;

4) daß Meistbieter, zur Vermeidung des bei etwaniger seiner Zahlungssäumigkeit sofort für dessen Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs des meistbietlich erstandenen Gutes sammt Appertinentien und Inventar die Kronsabgaben vom Kauf sogleich nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotsschilling aber innerhalb sechs Wochen vom Tage des Zuschlages hierselbst bei dem Hofgerichte baar einzuzahlen verbunden sei, — worauf erst die Einweisung des Gutes und zwar für alleinige Rechnung des meistbietlichen Käufers geschehen soll;

5) daß der Zuschlag sofort im dritten Torge, oder in dem darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung etwa angetragen würde, ertheilt werden soll.

Vorstehendes wird zu dem Ende hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit gesetzlich zulässig und nach Art. 876 Th. II des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements zum eigenthümlichen Besitz eines Livländischen Rittergutes berechtigte Kaufliebhaber sich zu den oben angezeigten Torg-Terminen allhier bei dem Hofgerichte einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren mögen.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, 26. März 1857. Nr. 980. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von Seiner Excellenz dem Herrn Kaiserlich Russischen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe, Geheimerath und Ritter Andreas Baron von Budberg nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit Seiner Excellenz dem Herrn General-Lieutenant und Ritter Alexander Baron von Budberg am 9. Februar d. J. abgeschlossenen und am 1. März d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 90,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Loddigerschen Kirchspiele belegene Gut Widdrisch mit Borowsky sammt Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Widdrisch mit Borowsky sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Charlotte Schiemann der Gemeinde des Gutes Widdrisch und des von Rautenfeldschen Familienlegats wegen der zum Besten dieser Creditoren ingrossirten Forderung, so wie Sr. Excellenz des Hrn. General-Lieut. und Ritters Alexander Baron von Budberg wegen dessen ingrossirten Kaufschillings Residui, als auch der Reichsleihbank wegen der zum Ankauf dieses Gutes dargeliehenen und durch am 1. März d. J. auf dasselbe notirten Verbot besicherten 40,000 Rbl. S.-M. oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Widdrisch mit Borowsky sammt Appertinentien und Inventarium Seiner Excellenz dem Herrn Kaiserlich Russischen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Oesterrichischen Hofe Geheimerath und Ritter Andreas Baron von Budberg erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 28. März 1857. 1
Nr. 1013.

* * *

Von dem Kaiserlichen IV. Dörptschen Kirch-

spielsgerichte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Arrendator des publ. Gutes Kastolatz im Kirchspiel Odenpäh, Ferdinand Freundlich, ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben, und werden, nachdem dessen Nachlaß sammt Vormundschaft bei dieser Behörde zur Verhandlung gekommen, Alle und Jede, welche aus irgend welchem Rechtstitel Ansprüche an solchen Nachlaß zu formiren sich berechtigt erachten, hiemit peremtorii aufgefordert, mit denselben sich binnen 6 Monaten a dato hujus proclamatis bei genanntem Kirchspielsgerichte zu melden, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter in dieser Sache gehört und admittirt werden soll. 2

Dorpat, den 3. April 1857.

* * *

Zwischen dem Herrn Kirchspielsrichter und Ritter G. Baron v. Krüdener als Besitzer des Gutes Rujen-Großhof im Riga-Wolmarschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele, und den nachfolgend genannten 8 Rujen-Großhofschen Grundbesitzen, ist ein Contract abgeschlossen worden, nach welchem genannter Herr G. Baron v. Krüdener die unten näher bezeichneten zum Rujen-Großhofschen Hofes Olle Walde gehörigen Waldstücke, nämlich:

1) dem Andres Beldau, Besitzer des Grundstückes Pompit, 9 Waldstücke, 135 Lofstellen groß, sub Nrs. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22 und 23 für den Preis von 210. Rbl. S.;

2) dem Ans Dunz und Jahn Dunz, Besitzer des Grundstücks Ungurkurl, 2 Waldstücke, 30 Lofstellen groß, sub Nrs. 12 und 26 für den Preis von 279 Rbl. 96 Kop. S.

3) dem Jacob Mellkus, Besitzer des Grundstücks Leies-Laur, 2 Waldstücke, 30 Lofstellen groß, sub Nrs. 24 und 25, für den Preis von 200 Rbl. S.

4) dem Jacob Gold, Besitzer des Grundstücks Paule, 3 Heuschlags- und 1 Waldstück, 65 Lofstellen 13 Kappen groß, sub Nrs I, II, III und 11 für den Preis von 590 Rbl. S.

5) dem Tennis Brosch, Besitzer des Grundstücks Leies-Loose, 3 Waldstücke, 49 Lofstellen 22 Kappen groß, sub Nrs. 28, 29 und 31 für den Preis von 395 Rbl. S.

6) dem Martin und Peter Schmidt, Besitzer des Grundstücks Alexandershof, 4 Waldstücke sub Nrs. 8, 9, 10 und 30, groß 58 Lofstellen 11 Kappen, vom Waldstück Nr. 6, 6 Lofstellen 16 Kappen, und von Nr. 7, 11 Lofstellen 4 Kappen, im Ganzen 76 Lofstellen 6 Kappen für den Preis von 987 Rbl. S.

7) dem Libbe Preede, Besitzer des Grundstücks Kalne- und Leies-Zesche, 5 Waldstücke, 75 Lofstellen groß, sub Nrs. 1, 2, 3, 4 und 5 für den Preis von 758 Rbl. 80 Kop. S. und

8) dem Willum Lapsing und Andres Gailis Besitzer des Grundstücks Obsohl, 3 Waldstücke, 45 Lofstellen groß sub Nr. 20, 21 und 27 für den Preis von 175 Rbl. 88 Kop. S.

— zum erb- und eigenthümlichen Besitz verkauft hat.

Nachdem nun die betreffenden Kaufcontracte bei diesem Kreisgerichte eingereicht, die Kaufschillinge betragend in Summa 3596 Rbl. 64 Kop. S.-M. durch Deponirung einer Obligation und eines Pfandbriefes sichergestellt und um Erlassung eines Proclams gebeten, werden vom Kaiserlichen Rigaschen Kreisgerichte alle Diejenigen, welche gegen diese Besitzübertragungen gesetzliche Einwendungen machen zu können vermeinen, aufgefordert, diese ihre Einwendungen bei Verlust fernerer Anträge spätestens innerhalb 3 Monate a dato, d. h. bis zum 26. Juni d. J., hieselbst zu verlautbaren. 1

Wolmar, d. 26. März 1857. Nr. 616.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. &c. füget Ein Kaiserliches Wendensches Landgericht hierdurch zu wissen: Nachdem der ehemalige Hofgerichtsrath, weiland Herr Collegienrath und Ritter Adolph von Hehn, am 7. October a. p. in der Stadt Wenden verstorben, dessen angeblich einziger Leibes-Erbe, der Herr Dr. med. M. von Hehn, aber, allem und jedem Erbrechte an den sehr geringfügigen Nachlaß defuncti entsaget hat, und somit alle etwanige, sonstige Erben und auch Diejenigen, die an den erwähnten Nachlaß rechtlich begründete Ansprüche haben möchten oder demselben verschuldet sind, aufgerufen werden müssen; — als citiret, heischet und ladet dieses Kaiserliche Wendensche Landgericht, mittelst dieses öffentlichen proclamatis Alle und Jede, welche an den Nachlaß defuncti aus Erb- oder Forderungsgründen, rechtliche Ansprüche, ex quocunque titulo vel jure, formiren zu können vermeinen, oder diesem Nachlaß verhaftet sein sollten, erstere, solche ihre Ansprüche innerhalb 6 Monaten a dato und denen von 10 zu 10 Tagen folgenden dreien Acclamationen, bei diesem Kaiserlichen Wendenschen Landgerichte zu verlautbaren und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf obiger peremtorischer Frist aditus in dieser Nachlaßsache präcludirt und Niemand weiter mit irgend welchem Anspruch admittirt werden soll; die Nachlaß-Schuldner aber oder Inhaber von Vermögensstücken desselben werden bei Strafe des doppelten Ersatzes hierdurch angewiesen, binnen gleicher Frist ihre Schuld hier-

selbst anzuzeigen und dergleichen Vermögensstücke hieher einzuliefern. Wornach man zu achten, vor Schaden und Nachtheil aber sich zu wahren haben wird. Gegeben im Kaiserlichen Landgerichte zu Wenden, am 20. März 1857. Nr. 314. 2

Bekanntmachungen.

Nach einem Allerhöchst bestätigten Plane und dem in der Oberverwaltung der Wege-Communication und öffentlichen Gebäude verificirten Kostenanschlage soll der Bau eines besonderen zootomisch-physiologischen Instituts bei der Veterinairschule, dessen Kostenanschlag 27,371 Rbl. 84 Kop. S. beträgt, ausgeführt werden. Es werden demnach Diejenigen, welche den Bau dieses Gebäudes mit Lieferung des dazu erforderlichen Materials zu übernehmen Willens und im Stande sind, hierdurch aufgefordert, sich bis zu dem auf den 7ten Mai d. J. anberaumten Torge in der Kanzellei dieser Anstalt schriftlich zu melden, und die vorschriftmäßig erforderlichen Legitimationen und Saloggen einzureichen, an dem gedachten Torgtermine aber und zum Peretorge am 10. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr daselbst persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte ihren Bot zu verlautbaren und weitere Verfügung abzuwarten. Der betreffende Plan nebst Kostenanschlag, dahin bezüglichen Uebersichten und erläuternder Anweisung kann bis zum anbesetzten Torgtermin in der Kanzellei der Anstalt durchgesehen werden.

Dorpat, den 30. März 1857. 2

* * *

Es sind bei der Polizei-Verwaltung theils als gefunden, theils verdächtigen Menschen abgenommen, eingliefert worden: 1 goldener Ring gezeichnet „F. A. G. 1837", ein kupferner Theekessel und zwei Bünde Flachs. — Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich binnen 6 Wochen zum Empfange ihres Eigenthums zu melden.

Riga-Polizei-Verwaltung, 29. März 1857.
Nr. 1170. 1

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Dienstag den 16. April d. J. Vormittags 10 Uhr im Speicher, Haus Rathsherr Nicolai, eine kleine Parthie Mahagony- und Nußbaum Piramiden-Fournire in Kavelingen gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden. 1

Fr. Meuschen.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Donnerstag am 18. April d. J. und am folgenden Tage Nachmittags um 3 Uhr der Nachlaß des verstorbenen Liggers Johann Dietrich Heinrichsohn, bestehend in einigen Silbersachen, Möbeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Hausgeräth und mehren anderen brauchbaren Sachen, in dem an der Ecke der Herren- und Schaalgasse belegenen ehemaligen Schutowschen, gegenwärtig dem Kaufmann Kamarin zugehörigen Hause gegen gleich baare Zahlung, öffentlich versteigert werden. Riga, den 13. April 1857.

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

* * *

Am 16. h. m. Mittags um 1 Uhr werden hierselbst zwei eingelieferte, dem Inquisiten Chotulewsky abgenommene Pferde öffentlich versteigert werden, daher denn etwanige Kaufliebhaber sich zum angezeigten Termin hieselbst einzufinden haben. Nr. 2544.

Riga-Ordnungsgericht, den 11. April 1857.

* * *

Отъ Дистанціоннаго Смотрителя Провіантскихъ магазиновъ по Эстляндской Губерніи объявляется, что въ нижепоименованные сроки назначены торги на продажу негодныхъ матеріаловъ:

Маартскаго магазина:
на мызѣ Маартъ Эстляндской Губерніи 25 и 29 Апрѣля 1857 года:

Сѣнные вѣсы, на деревянныхъ столбахъ на пеньковыхъ веровкахъ . 1
Чугунныхъ гирь: 2хъ пуд. 14 и въ одинъ пудъ 1, всего 15
Мѣръ деревянныхъ 2хъ четвериковая 1, 1а четвериковая 1 и гарницовая 1, всего 2
Кенегъ паръ 5

Іельгимегскаго:
на мызѣ Іельгимегги 27. Апрѣля и 1го Мая 1857 года:

Сѣные вѣсы, съ окованными железомъ досками на веревкахъ . . 1
Гирь чугунныхъ 2хъ пуд. 18, 1 пуд. 1, 20 фунт. 1, 5 фунт. 1, 3 фунт. 1 и 2 фунт. 1, всего 23
Тулубовъ 7
Кенегъ паръ 7
Кулей мучныхъ 3, крупяной 1, овсяныхъ 128, всего 132

Почему желающіе купить означенные матеріалы могутъ явиться къ времени торговъ въ назначенныя мѣста или же прислать запечанныя объявленія на точномъ основаніи закона.

Г. Ревель, Апрѣля 4 дня 1857 года.

Immobilien = Verkauf.

Am 18. April d. J. Mittags um 12 Uhr sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga nachstehend näher bezeichnete, zum Nachlaß des weiland ehemaligen hiesigen Kaufmanns, Aeltermanns der Schwarz=Häupter Gesellschaft und Aeltester großer Gilde Johann David Drachenhauer gehörigen Immobilien, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden, nämlich:

1) die beiden außerhalb der Carlspforte an der Düna in der 1. Reihe sub Nr. 7 und 12 belegenen Hanf=Ambaren,
2) das jenseits der Düna auf Dahlenhof sub Nr. 41 auf Pinkenhofschem Grunde belegene Höfchen sammt allen dazu gehörigen Appertinentien, jedoch mit der Bemerkung, daß für dieses Höfchen kein Bot unter 2500 Rbl. S. angenommen werden wird, daß aber für jeden Ueberbot, der sich zugleich auch als Meistbot herausstellen würde, ohne allen weiteren Vorbehalt der Zuschlag sofort erfolgen soll. 1

Riga, den 6. April 1857.

Carl Anton Schroeder,
Waisenbuchhalter.

* * *

Am 2. Mai d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaß des weil. hies. Kaufmanns Johann Balthasar Hertzog gehörige, allhier in der Stadt an der Schaalstraße sub Pol.=Nr. 18 belegene, bei der Brand=Assecurations=Cassa sub Nr. 109 verzeichnete Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes unter den beim Licitations=Termin zu verlautbarenden Bedingungen und außerdem noch mit der Bemerkung, daß

1) die resp. Erben sich einen Termin von 8 Tagen, zur Erklärung über die Ertheilung des Zuschlages vorbehalten haben, der Meistbieter aber bis dahin an seinen Bot gebunden bleibt;
2) daß die Kaufsumme innerhalb vier Wochen, nach erhaltenem Zuschlage bei Gericht baar eingezahlt werde; und daß
3) dem Käufer sämmtliche Kosten der Meistbotsstellung und des Zuschlages ohne Anrechnung zu Last fallen sollen

zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga, den 6. April 1857. 2

Carl Anton Schroeder,
Waisen=Buchhalter.

* * *

Am 2. Mai d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaß des weiland hiesigen Bürgers Julius Leberecht Leichsenring gehörige, auf Stadt=Canon=Grund, 7 Werst von der Stadt an der St. Petersburger Landstraße belegene, gegenwärtig unter Nr. 83 der Polizei verzeichnete Höfchen „Groß=Schmerl" genannt, sammt Wohnhaus, Krug, Stadolle, Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien, wie auch nebst dem dazu gehörigen Heuschlage, Acker= und Gartenlande, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations=Termin zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga, den 13. April 1857. 3

Carl Anton Schroeder,
Waisen=Buchhalter.

* * *

Von Seiten des Mitauschen Oberhauptmannsgerichts wird desmittelst zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zum meistbietlichen, von Einem Dirigirenden Senat gestatteten Verkaufe der in der Mitauschen Oberhauptmannschaft und im Badeorte Baldohn belegenen, zum Nachlasse der weil. Frau Baronin Barbara von Korff gehörigen Besitzlichkeit, unter den in termino licitationis zu verlesenden Bedingungen auf den 3. Junius d J. anberaumt worden, und daß vom 1. Mai d. J. ab, sowohl die Verkaufs=Bedingungen, als auch daß eine detaillirte Beschreibung der genannten Besitzlichkeit enthaltende Protokoll in der Kanzellei dieses Oberhauptmannsgerichts während der Sessionszeit inspicirt werden können. Nr. 347. (Nr. 23 d. K. G.=Z.)

Schloß Mitau, den 14. März 1857. 2

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußische Unterthanin Fr. Maria Charlotte Franzisca Mally, Franz Alexander Hartmann, Preußische Unterthanin Caroline Gutschewski, 3

Preußische Unterthanin Sängerin Euphrosine Stanko, Sächsischer Unterthan Tuchmachergesell Christian Carl Linke, Preußische Unterthanin Schuhmachersfrau Auguste Drabe, Belgischer Unterthan Handlungsreisender Louis Alexander Lebas, 1

nach dem Auslande.

Julian Jegorow Wedjuchinow, Dmitri Artemjew Wedjuchin, Alexander Trafimow Kastyrow, Capt. Gustav Hagenberg, Matrose Jacob Legsding, Simon Rosenblatt, Julius Rudolph Klein, Agafja Iwanowa Wassiljew, Paul Johann Baumann, Aksenja Awdotjewa Petrowa, Han. Unterth. Musikus Johann Wiedenschecht nebst Gehilfen Theodor Sachting, Heinrich Stecher, Christian Komfeld und Conrad Wunsdorff, Musikus Heinrich Pape nebst Gehilfen Gottlieb Mesudat, Heinrich Montag, Otto Paswerk, Sergei Kirillow Sobolew nebst Tochter, Friedrich Wilhelm Christlieb, Iwan Grigorjew Napow, Therese Eberhard, Woldemar Baeck, Friedrich Adolph Brandt, Natalie Trautmann, Semen Iwanow, Olga Prokofjewa, Susanna Darja Milius, Ossip Alexejew, Lorenz Christoph Kolloth, Andrei Iwanow Wassiljew, Awdotja Grunitsch, Carl Felix,

nach anderen Gouvernements

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**